

# Gebühren des Transparenzregisters für eingetragene Vereine

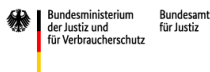
In den vergangenen Wochen wurden den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen **Gebührenbescheide** zugesandt, welche Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters beinhaltet.

**Die Erhebung dieser Gebühren ist nach aktuellem Stand rechtmäßig.**

Das ergibt sich aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) und der darin enthaltenen Begründung in den §§ 20 und 24 Abs. 1 vom 23.06.2017

[https://www.gesetze-im-internet.de/gwg\\_2017/index.html#BJNR182210017BJNE002001311](https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/index.html#BJNR182210017BJNE002001311)

Die **Einreichung** der Daten zum Transparenzregister als solche ist **nicht gebührenpflichtig**. Jedoch fällt für die **Führung** des Transparenzregisters **eine jährlich zu entrichtende Gebühr** von 2,50 € netto für 2018 und 2019 an. Ab 2020 eine Gebühr in Höhe von 4,80 € netto. Für das Jahr 2017 fällt die hälftige Führungsgebühr in Höhe von 1,25 € netto an.



[zurück](#)  
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV)  
Anlage (zu § 1)  
Gebührenverzeichnis**

(Fundstelle: BGBI. I 2020, 95)

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenthöhe in Euro
1	Führung des Transparenzregisters nach § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes – Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr in Höhe von 1,25 Euro an.	Bis Gebührenjahr 2019: 2,50 jährlich Ab Gebührenjahr 2020: 4,80 jährlich
2	Einsichtnahme nach § 24 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes durch Abruf der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes – Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an. – Falls im Register keine aktuelle Eintragung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 des Geldwäschegesetzes vorliegt, erlangt der Einsichtnehmende eine elektronische Bestätigung dessen im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes im Rahmen der gewährten Einsichtnahme	1,65 pro abgerufenem Dokument
3	Ausdruck von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes, die im Transparenzregister gespeichert sind, nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes – Diese Gebühr fällt zusätzlich zu der Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nummer 2) an: Jeder Einsichtnehmende erhält die über das online-basierte Transparenzregister zugänglichen Daten in ausdrückbarer Form. Der Gebührentatbestand Nummer 3 findet nur Anwendung, wenn ein Einsichtnehmender darauf besteht, dass die registerführende Stelle den physischen Ausdruck erstellt und ihm diesen postalisch zukommen lässt. – Wird ein Ausdruck beglaubigt, so fällt zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nummer 2) nur die Beglaubigungsgebühr nach § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung an.	7,50 pro Ausdruck
4	Registrierungen und Identifizierungen wirtschaftlich Berechtigter nach § 24 Absatz 2a des Geldwäschegesetzes für die Erteilung von Auskünften gemäß § 23 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes	50,00 pro Registrierung eines wirtschaftlich Berechtigten für eine Rechtsanwaltschaft

Auf diese Weise soll das Transparenzregister finanziert werden. Die Gebühren unterliegen der Umsatzsteuer und können unabhängig davon erhoben werden, ob den Transparenzpflichten tatsächlich nachgekommen wird.

Die Führung des Transparenzregisters wird als individuell zurechenbare öffentliche Leistung eingestuft, auch wenn die Meldepflicht als erfüllt gilt, da auch in diesen Fällen das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellt und somit über die Erhöhung der Transparenz zur Verhinderung des Missbrauchs der Vereinigungen beiträgt. Das bedeutet, dass die Gebühr für die Führung des

Transparenzregisters grundsätzlich erhoben wird, auch **wenn der eingetragene Verein durch die Eintragung in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichts gemeldet ist.**

Der Bundesanzeiger Verlag GmbH wurde laut Impressum des Transparenzregisters durch das Bundesministerium der Finanzen beauftragt und ist somit mit der Erhebung der Registerführungsgebühr beauftragt.

**Der Zahlungsaufforderung** durch Bescheid der Bundesanzeiger Verlag GmbH **ist daher nachzukommen**, soweit sie die jährliche Gebühr für die Führung des Transparenzregisters von einer bestimmten juristischen Person des Privatrechts, also auch den eingetragenen Verein, betrifft.

Die in dem Gebührenbescheid erwähnte Möglichkeit zur Gebührenbefreiung muss jeder Verein eigenständig durchführen.

Im Zusammenhang mit diesen Gebührenbescheiden des Bundesanzeigers gibt es aber einige "Unternehmen", die ebenfalls Gebühren für irgendwelche Eintragungen erheben. Diese sind nicht rechtmäßig. Die Liste dieser Unternehmen kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/howto-data-statistics?4>

Hier noch die offizielle Seite des Bundesanzeigers:

[https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0&a=1&global\\_data.language=de](https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0&a=1&global_data.language=de)



Ute Hudler  
2. Vorsitzende  
Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e. V.  
Veitstr. 5  
86641 Rain  
Tel.: 08432 173  
Email: [ute.hudler@googlemail.com](mailto:ute.hudler@googlemail.com)